

**Satzung zur Verwaltung des Zentrums für Nachhaltige Entwicklung (ZNE)
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
(VerwS ZNE)**

vom 19. Juli 2022

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) Nürtingen Geislingen in seiner Sitzung vom 07. Juli 2022 nachfolgende Satzung für das Zentrum für Nachhaltige Entwicklung (ZNE) beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

(1) Das ZNE ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HfWU gem. § 15 Abs. 7 LHG. Es ist die Nachfolgeeinrichtung der Koordinationsstelle für Wirtschaft und Umwelt (KoWU), wie in der Sitzung des Senats am 25.01.2018 beschlossen.

(2) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZNE hat die Aufgabe, Lehre, Forschung, Transfer und Weiterbildung im Themenfeld Nachhaltige Entwicklung innerhalb und außerhalb der Hochschule zu fördern. Insbesondere soll es

- Projekte und Innovationsprozesse im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung anstoßen,
- Akteure im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zwischen den einzelnen Fakultäten, ihrem Institutszentrum und ihren externen Partnern vernetzen,
- Inhalte, Forschungsergebnisse und Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung innerhalb und außerhalb der Hochschule kommunizieren,
- das Studium generale organisieren,
- das Nachhaltigkeitsportal (www.hfwu.de/nap) betreiben.

(2) Das ZNE unterstützt den Transfer zu Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Behörden, Kommunen, und Verbänden sowie mit weiteren Organisationen zur Umsetzung der unter Absatz 1 genannten Aufgaben.

§ 3

Mitglieder des ZNE

Dem ZNE gehören die/der mit der Leitung beauftragte Professorin/Professor sowie die am ZNE beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an.

§ 4 **Leitung**

- (1) Das ZNE wird durch eine/einen vom Senat für die Dauer von 4 Jahren beauftragte/n Professorin/Professor geleitet. Grundsätzlich ist eine Wiederbeauftragung möglich. Der Entscheidung der Leiterin/des Leiters unterliegen im Rahmen des Aufgabenbereichs des ZNE alle Entscheidungsgegenstände, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) Auf Vorschlag des Rektorats kann als Stellvertreterin/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters ein Mitglied des ZNE vom Senat für die Dauer der Amtszeit der Leiterin/des Leiters beauftragt werden.
- (3) Der Senat kann die Leiterin/den Leiter sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter jeweils aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem ZNE zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räume; ihm / ihr obliegt insbesondere die Erstellung des Jahresberichts.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, 19. Juli 2022

gez.
Professor Dr. Andreas Frey
Rektor